AUTHOR:

HEUSLER, ANDREAS

TITLE:

BASELS AUFNAHME...

PLACE:

BASEL

DATE:

1901

Master Negative #

91-80405-19

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books       FUL/BIB   NYCG91-B99288         Acquisitions     NYCG-PT
Record 1 of 0 - SAVE record
+
  ID:NYCG91-B99288    RTYP:a    ST:s    FRN:      MS:       EL:        AD:11-26-91
  CC:9668  BLT:am      DCF:?    CSC:?   MOD:      SNR:      ATC:       UD:11-26-91
  CP:nyu     L:ger     INT:?    GPC:?   BIO:?     FIC:?     CON:???
  PC:r       PD:1991/1888       REP:?   CPI:?     FSI:?     ILC:????  MEI:?   II:?
  MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:          COL:      EML:      GEN:   BSE:
  040      NNC‡cNNC
  100 10   Heusler, Andreas,‡d1865-1940.
  245 10   Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft‡h[microform].
  260 0    Basel,‡bGedrucht bey Friedrich Reinhardt,‡c1901.
  300      34 p.
  LDG      ORIG
  QD       11-26-91
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm   REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 1-8-92   INITIALS ER

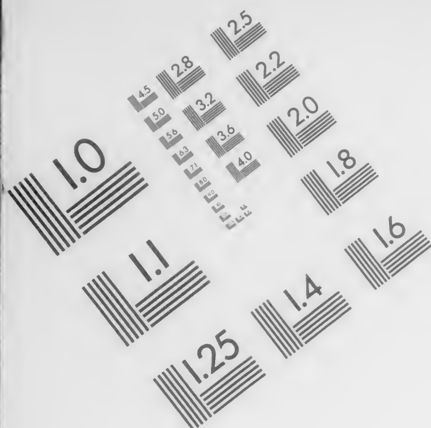
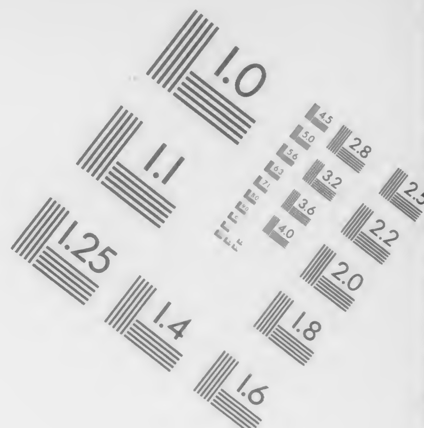
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



AIIM

Association for Information and Image Management

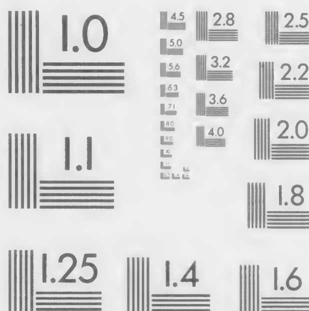
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

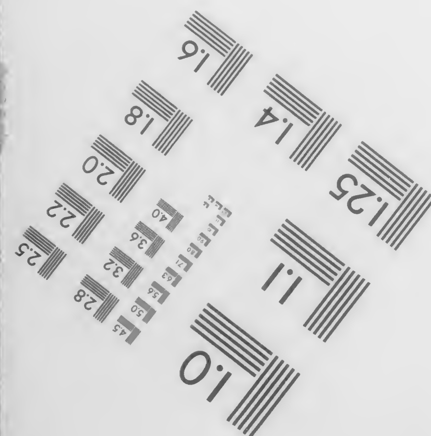
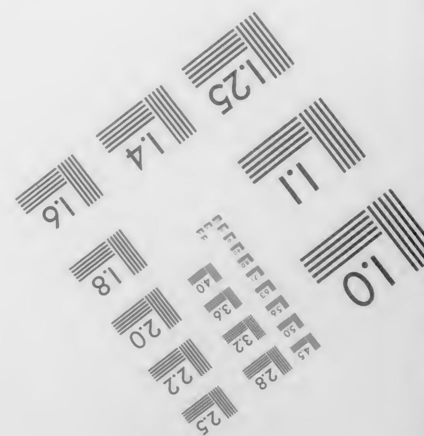



Centimeter



Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft

Von

Andreas Heusler

Festgabe
der Universität Basel
zum 13. Juli 1901

Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft

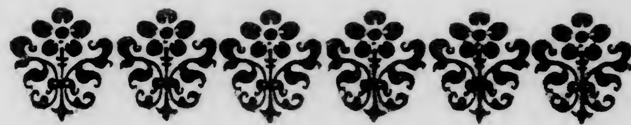


Rede
gehalten am 6. Juli 1901
bei dem akademischen Festakte
der Universität Basel
zur Erinnerung an Basels Eintritt in den Schweizerbund
von

Andreas Heusler
Professor der Rechte an der Universität Basel



Basel
Gedruckt bey Friedrich Reinhardt
1901



Hochverehrte Festversammlung!

Als Festversammlung sind Sie aus dem Munde unseres Rector magnificus im Namen und im Auftrage der Universität begrüßt worden. Wenn die Universität glaubt, daß es ihr als der obersten Lehranstalt unseres Gemeinwesens wohl gezieme und daß sie sich wohl herausnehmen dürfe, in zwar bescheidener, aber einer festlichen Weihe nicht völlig entbehrender Feier des für unsere Stadt so folgenreichen Ereignisses zu gedenken, das sich vor vierhundert Jahren vollzogen hat, es vor einem größeren Kreise unserer Einwohnerschaft im Lichte der historischen Erkenntnis zu würdigen und damit beizutragen zu dessen richtigem Verständnis, das dem äußern Glanze des Festjubels erst seinen innern Gehalt geben kann, so muß freilich der vor Ihnen Sprechende zu allermeist bedauern, daß es nicht von einem besser dazu Berufenen geschieht.



Das Ereignis, das wir feiern, hat im Meere der Weltgeschichte, in das es als unbemerkter Tropfen gefallen ist, die Wasserfläche nicht einmal leicht gekräuselt, den großen politischen Bewegungen des europäischen Staatenlebens ist es gleichgiltig geblieben, selbst im Augenblicke seines Vollzuges von dem aus allen Fugen seines bisherigen politischen Gleichgewichtes geworfenen Europa nicht beachtet worden. Noch mehr: es ist den Beteiligten, den dabei thätigen bundschließenden Parteien nicht als das erschienen, was wir jetzt darin erkennen: nicht als Lossagung Basels von dem politischen und staatlichen Verbande des Reiches und Uebertritt in ein anderes, in sich abgeschlossenes souveränes Staatsgebilde. So, streng verfassungsrechtlich betrachtet, war die Frage damals nicht gestellt und konnte sie nicht gestellt werden, weil die schweizerischen Orte selber noch zum Reiche gehörten. Der im Bundesbriefe von beiden Seiten, von der Eidgenossenschaft wie von Basel, gemachte Vorbehalt des Reiches ist nicht bloßes Narrenwerk: In dieser unsrer Bündnis behalten wir die Eidgenossenschaft vor das heilig römisch Reich als von des Reichs wegen; so behalten wir der Bürgermeister Rat und gemein Bürger der Stadt Basel vor das heilig römisch Reich als von des Reichs wegen.

Es ist ein überaus merkwürdiges, seltsames Verhältnis: thatsächlich erscheint die Schweiz vom Reiche getrennt, weil sie sich allen Verpflichtungen gegen das Reich entzieht, aber staatsrechtlich sind und bleiben die eidgenössischen Orte Glieder des Reiches, weil sie alle diese ihre Freiheiten, kraft deren sie sich den Reichspflichten entziehen, gerade von ihrem Herrn dem Kaiser erhalten haben. Noch nie ist bisher die Trennung ausgesprochen worden. In den Differenzen, die zum Schwabenkriege führen, wird die Zugehörigkeit zum Reiche nicht diskutiert, die Weigerung der Schweizer, die Vorladungen vor das Reichskammergericht zu respektieren, nicht damit begründet, daß sie das Reich nichts angehe, sondern daß sie von Kaisern und Königen hoch begnadet seien mit den Privilegien, wonach ihre Angehörigen vor ihrem einheimischen Richter zu suchen und nicht vor Gericht außer Landes zu laden seien. Ein unlöslicher Zwiespalt zwischen den Grundbegriffen des mittelalterlichen Lehnsstaates und der modernen Staatsidee: dort freies Verfügungsrecht des obersten Lehnsherrn, des Kaisers, über alle Regalien, hier Unveräußerlichkeit der Hoheitsrechte der Staatsgewalt. Der Lehnsstaat hat alle Hoheits- und Regierungsrechte zu Gegenständen der Belehnung und damit zu Privatrechtsobjekten gemacht, und wie sie der Kaiser veräußern und verpfänden kann, so vermag er auch die einzelnen Stände des Reiches von seiner Gerichtsherrlichkeit zu eximieren, und das, sagten die Schweizer, kann uns kein Kaiser und Reich wieder nehmen, wir sind Glieder des Reiches, aber gefreite Glieder. Und der Basler Friede von 1499, der den Schwabenkrieg abschließt, schweigt sich völlig über das staatsrechtliche Verhältnis der Schweizer zum Reiche aus, läßt es also beim Alten bewenden.

Vollends Basel denkt nicht daran, sich durch den Beitritt zum eidgenössischen Bunde vom Reiche zu trennen. Es will einen Rücken haben, wie man damals sagte, d. h. einen Rückhalt an seinen Bundes-

genossen zu Schutz und Trutz, aber freie Reichsstadt sein und bleiben.

Und dennoch vollzieht sich in dem Bundesabschlusse der Bruch und zwar der sehr bewußte und aus langer Ueberlegung zu nicht leicht gefaßtem Beschlusse gereifte Bruch der Stadt Basel mit ihrer Jahrhunderte langen Vergangenheit und der definitive Eintritt in einen neuen Kreis der politischen Interessen. Die Basis der politischen Existenz von Basel, in der Sprache jener Zeit der Rücken, wird nicht bloß verschoben, sondern geradezu umgedreht und von Nord nach Süd verlegt.

Es erscheint uns dies heute als das providentielle Ergebnis des Sieges der Fürstenmacht über die Städtebünde. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ist Basel durch seine geographische Lage auf die rheinischen Städte gewiesen und kommt durch sie auch in Verbindung mit dem schwäbischen Städtebund. Jetzt, wenn wir auf diese Zeit zurückblicken, können wir uns kaum eines Lächelns darüber erwehren, daß Basel dem schwäbischen Städtebunde beigetreten ist. Was in aller Welt können ihm Ulm und Reutlingen helfen, da Oesterreich es mit eisernen Armen umklammert! Und doch liegt der Kreis seiner Interessen immer noch im Norden, denn gegen die von den stillen Gestaden des Waldstättersees aufstrebende Eidgenossenschaft ist es durch die Mauer der Habsburgischen Hausmacht abgeschlossen.

Erst mit dem 15. Jahrhundert tritt eine andre Combination, eine Frontveränderung ernstlich in Sicht. Im Jahre 1400 erwirbt Basel die Landschaft und

wird der Nachbar Solothurns, im Jahre 1415 erobert Bern den Aargau und erhält den Zugang zu der von Basel bereits umklammerten Landgrafschaft Sisgau. Infolge davon ist das ganze 15. Jahrhundert für Basel ein unausgesetztes Langen und Bangen in schwebender Pein zwischen den rheinischen Städten und Bern und Solothurn. Wer nicht genauer in diese Dinge hineinsieht, mag sich darüber wundern, mag sich über Basel sogar ärgern, daß es nicht nach dem Adelskrieg der vierziger Jahre, da es Seite an Seite mit Bern und Solothurn den schweren Krieg siegreich bestanden hat, mit aller Kraft auf ein ewiges Bündnis mit diesen treuen Freunden lossteuert. Aber der geschichtlichen Prüfung stellt sich die Sache nicht ganz so dar. Den Bünden des Mittelalters eignet im allgemeinen die Tendenz, die Bundesgenossen für die eigenen Interessen auszunutzen, und gerade Bern, das gewaltige und immer gewaltthätige, hat im Ganzen wenig Rücksichten auf seine Bundesbrüder genommen und Basel vor und nach dem Adelskriege in seinen Bestrebungen nach Gebietserwerb mannigfach kontrariiert. Ein Bund mit ihm allein hätte für Basel seine bedenkliche Seite gehabt, das Beispiel Freiburgs, das von seinem Bundesbruder Bern nicht immer gar glimpflich behandelt wurde, mochte zur Vorsicht mahnen.

Die von Burgund heraufsteigende Gefahr vereinigt die elsässischen Städte nebst Basel und selbst der Herrschaft Oesterreich und den Schweizerbund durch die für alle gemeinsamen Interessen zu einer großartigen Aktion, aus der nach den Burgunderschlachten

ein Reich des Friedens für das obere Alemannien aufzugehen scheint. Aber wie ein Kartenhaus stürzt das schöne Gebäude im Schwabenkriege zusammen.

Nun ist bekannt, wie sofort nach Ausbruch des Krieges Basel von beiden Seiten, von Oesterreich und den Elsässischen Städten wie von den Schweizern, zur Parteinahme gegen und für den Schweizerbund förmlich bestürmt wird und geradezu von der Schweiz den ewigen Bund mit ihr angetragen erhält, daß es aber trotz allen diesen Werbungen und Lockungen seine Neutralität erklärt und durchführt, und erst nach geschlossenem Frieden zunächst die bundesfreundliche Hilfe der Schweizer gegen die österreichische Bedrohung seiner Landschaft anruft und weiter seine Aufnahme in den eidgenössischen Bund sucht und findet.

Ueber die dem Abschlusse des Bundes vorangegangenen Verhandlungen sind in neuerer Zeit bedeutsame Akten aus den Archiven an das Licht gezogen worden, auf Grund deren sich, mit einigem Schein, die Auffassung herauszubilden im Begriffe steht, daß Basel den richtigen Moment, im März 1499, verpaßt habe und nachher mit einem ungünstigeren Bunde habe vorlieb nehmen müssen: damals, zu Beginn des Krieges, wäre von den Eidgenossen mehr gewährt worden als sie nach dessen Beendigung zu geben willens waren. Diese aus den Akten gezogenen Schlüsse haben etwas Ansprechendes, solang man nur mit diesem beschränkten Beweismaterial argumentiert, obgleich schon bei dieser Beschränkung Zweifel nicht zurückzudrängen sind. Nach jenen Aktenstücken haben die Schweizer der Stadt Basel die Aufnahme in den

Bund „gleich als ein ander Ort" angetragen, mehr erfahren wir nicht. Das steht aber wörtlich im Bundbrief: wir nehmen und empfahen ein löbliche Stadt Basel als unser ewig Eidgenossen an, also daß sie in dem, so sich nun hinfür in Geschäften und Händlen uns beide Theil berührend zu Lieb oder Leid erhebt und begiebt, als ein ander unser Ort zu uns gehören und also geachtet sein soll ohn alles Abtreten, Aenderung und Wandel. Sind das nun wirklich nur schöne Worte, die sofort durch beigefügte beschränkende Bestimmungen wären illusorisch gemacht worden? Dergestalt hätte man sich doch nicht gegenseitig über das wahre Verhältnis hinweggetäuscht. Zum Ueberflusse sagt uns der Bundbrief noch speziell, was mit den Worten „als ein ander Ort" gemeint war: So sich hinfür einich Sachen oder Geschäft begeben, die gemein unser Eidgnoßschaft und ein Stadt Basel möchten antreffen, so soll dieselb Stadt Basel durch ihr ehrbar Botschaft berufen werden, bei unsern Anwälten sitzen und mit Rath und Gethat als ein ander Ort unsrer Eidgnoßschaft helfen, rathen, bedenken und handlen, das zu unser aller Nutz und Notdurft wird gebühren. Dagegen von Freiburg und Solothurn sagt der Abschied von 1483: daß man sie nicht zu Tagen beschreiben soll dann zu den Sachen, so sie berühren möchten. Was sind nun aber jene sog. ungünstigen Bedingungen? Es sind folgende vier: 1. Es soll Basel mit niemand krieglichen Aufruhr erheben, es bringe denn zuvor sein Anliegen an die Tagsatzung und gewinne deren Zustimmung (und in Folge davon deren Hilfe); 2. neue Bündnisse, die Basel ein-

gehen will, bedürfen der Zustimmung der gemeinen Eidgenossenschaft in ihrer Mehrheit; 3. der sog. Neutralitätsartikel: wenn zwischen einzelnen Orten der Eidgenossenschaft Aufruhr würde erwachsen, soll Basel solch Zweiung zu vermitteln suchen, und ob das nicht sein möchte, still sitzen; 4. hat Basel Streit mit jemand und derselbe erbietet sich Rechtes auf die Eidgenossenschaft, so soll Basel sich solchen Rechtens genügen lassen und dem Statt thun. Es ist ganz richtig, daß die acht alten Orte in diesen Beziehungen durch ihre alten Bundbriefe freierer Bewegung teilhaftig waren und daß man daher, wenn man nur nach diesem Kriterium und durch Vergleichung der einzelnen Bünde die Sonderrechte der Orte abwägt, sagen kann, Basel sei nicht zu gleichem Rechte mit den andern zugelassen worden. Daran soll nichts gedeutelt und gemarktet werden. Aber anders sieht sich die Sache an, wenn wir den Bund unter das Licht des staatsrechtlichen Ausbaues der Eidgenossenschaft stellen und dabei bemerken, daß die Bünde der acht alten Orte und die mit den fünf neuen zwei incommensurable Größen sind; dann erscheinen uns diese Clauseln, jedenfalls die zwei ersten, die wichtigsten, als die naturgemäß durch die innere, genetische Entwicklung des Bundes gegebene Ausgestaltung des Bundesrechts. Darüber lassen Sie mich nun sprechen.

Ich gehe aus von der, in der schweizerischen staatsrechtlichen und geschichtlichen Litteratur nicht gewürdigten, um nicht zu sagen übersehenen Thatsache, daß die Bünde mit den fünf neuen Orten Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell eine ganz

andere Rechtsform darstellen als die der acht alten Orte. Der Freiburger und Solothurner Bund von 1481 wird geschlossen von den acht Orten als einem Teil und Freiburg und Solothurn als dem andern Teil, der mit Basel von diesen nun die Eidgenossenschaft bildenden zehn Orten zu einem Teil und Basel zum andern, und so weiter mit Schaffhausen und Appenzell. Nicht so die alten Bünde. Der Vierwaldstätterbund wird nicht abgeschlossen zwischen den drei Ländern eines und Luzern andern Teils, sondern zwischen Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, der Zürcher Bund ebenso nicht zwischen den vier Waldstätten eines und Zürich andern Teils, sondern zwischen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, und so weiter bei Zug und Glarus. Bern gar schließt den Bund nur mit den drei Ländern, viel später erst einen ewigen Bund mit Zürich, und mit den andern Orten steht es nur durch die von den drei Ländern vermittelte Mahnung in Notfällen in Verbindung. Alle diese Bünde sind von einander unabhängig und ohne Einfluß auf einander, der Dreiländerbund von 1315 könnte aufgehoben werden, ohne daß der Vierwaldstätterbund von 1332 dadurch affiziert würde, dieser hinwiederum könnte verschwinden, ohne den Zürcher Bund zu beeinträchtigen, denn Luzern ist nicht in den Dreiländerbund, Zürich nicht in den Vierwaldstätterbund aufgenommen worden. Dagegen Freiburg und Solothurn werden in den Bund der acht alten Orte aufgenommen, Basel in den der zehn Orte, und so weiter, wie es ausdrücklich im Bundbriefe, mit einer neuen, den früheren Bünden durchaus fremd-

artigen Ausdrucksweise, heißt: so nehmen und empfahen wir die obgenannt Eidgnoßschaft von Städten und Ländern eine löbliche Stadt Basel in unser Eidgnoßschaft Pflicht als nun hinfür unser ewig Eidgnossen an. Daher ist auch der Basler Bund völlig abhängig von dem schon bestehenden Bunde und muß notwendig untergehen, wenn dieser sich auflöst. Formell kommt der Gegensatz zum Ausdruck darin, daß in den alten Bünden die einzelnen Orte als ebensoviele Vertragsparteien auftreten, in den neuen dagegen der bestehende Bund als Einheit, als Ganzes, „ein Teil", d. h. Vertragspartei ist. Der analoge Gegensatz im Privatrecht wäre Gesellschaft und Verein, den alten Bünden analog wäre der Gesellschaftsvertrag, den neuen Bünden analog wäre die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in einen Verein. Und nun ist eben das Merkwürdige, daß diese neue Eidgenossenschaft, wie sie seit 1481, dem Stanser Verkommnisse, besteht, noch keine Verfassung hat, wodurch die alten Bünde aufgehoben worden sind, andrerseits die neuen Bünde nicht mehr nach Art der alten abgeschlossen werden können. Darin liegt meines Erachtens der Schlüssel für die historische Notwendigkeit der vermeintlichen sog. Ungleichheit der späteren Bünde.

Ebenso merkwürdig aber ist, daß solche Ungleichheiten in den Rechten der Bundesglieder auch in dem Systeme der alten Bünde sich ergeben konnten, obschon formell keine ungleichen Bünde vorlagen. Und zwar so:

In den ältesten, engsten Bünden ist das Recht

der Eidgenossen, selbständige Bündnisse einzugehen, abgeschnitten, der Vierwaldstätterbund von 1332 verwirft dieses Recht ausdrücklich: niemand unter uns den vorgenannten Eidgenossen soll sich mit sunderlichen Eiden gegen niemand verbinden, ohne der Eidgenossen gemeinlich Wissen und Willen. Im Zürcher Bund 1351 haben dagegen die vier Waldstätte mit Zürich vereinbart: Wäre daß wir samend oder unser Städt oder Länder eins besonders uns je gegen Herren oder Städten verbinden wollten, das mögen wir wohl thun, nur unvorgreiflich diesem Bunde. Es ergab sich also daraus die Sachlage, daß Zürich im Abschlusse anderer Bünde gegenüber allen vier Waldstätten frei war, diese dagegen nur gegen Zürich, nicht aber unter sich, und daß somit z. B. Luzern ein Bündnis nur eingehen konnte mit Wissen und Willen der drei Länder, wo Zürich auf eigene Faust vorging. Wie leicht das im Effekte auf eine Ungleichheit herauskam, zeigt das Bündnis, das Zürich (und Zug, welches 1352 den wörtlich gleichen ewigen Bund wie Zürich erhalten hatte) im Jahre 1385 mit 51 freien und Reichsstädten am Rhein und in Schwaben auf neun Jahre abschloß; auch Luzern wollte diesem Bunde beitreten, scheiterte aber an dem Widerspruche von Schwyz und mußte es unterlassen. Und doch stand Luzern mit keinem Eidgenossen in ungleichem Bunde. Es half sich in diesem Falle mit der Machenschaft, daß in dem Bundbriefe die Klausel niedergelegt wurde, die Reichsstädte wollten sich durch Zürich auch für Luzern und Luzern durch Zürich auch für die Reichsstädte mahnen lassen, was freilich, wie

Segesser bemerkt, von den Schwyzern auch wieder durch ihre Mahnung zum Stillsitzen kraft ihres älteren Bundes hätte vereitelt werden können.

Es ist klar: die Waldstätte dachten nicht entfernt daran, sich durch ihren Bund mit Zürich zu degradieren und Zürich, ja sogar dem kleinen Zug, eine bevorrechtete Stellung einzuräumen. Und doch konnte es in der Wirkung darauf hinauskommen und der die Bundesgenossenschaft reiner, vollendeter, idealer zur Geltung bringende Vierwaldstätterbund für seine Mitglieder im Vergleich mit andern Eidgenossen eine Benachteiligung bedeuten. Es ist die Folge des Nebeneinanderbestehens von Bünden, für deren Inhalt immer spezielle Motive und Bedürfnisse maßgebend waren. Der Vierwaldstätterbund verpflichtet die vier Orte zu gegenseitiger Hilfeleistung auf Mahnung des bedrängten Orts unbedingt; und da sollen wir, heißt es, auf die Mahnung einander wider allermenglichen beholfen sein mit Leib und Gut. Wider allermenglichen, ohne Wahl und Prüfung. Ja, da mußte auch vorgesorgt werden, daß ein Ort nicht durch unbesonnene Bündnisse die Eidgenossen in gefährliche Händel verwickle. Im Zürcher Bunde besteht diese unbedingte Hilfeleistung nicht, sondern ist in eine genau umschriebene Demarkationslinie gewiesen, die von der Grimsel der Aare entlang zum Rheine führt und dann die Thur aufwärts bis zu ihrem Ursprung und durch Churwalchen und das Vorderrheinthal über den Gotthard zur Grimsel zurückkehrt. Immerhin noch ein weiter Kreis, der uns aber, wie ich glaube, den Schlüssel giebt für das bereitwillige

Zugreifen der Waldstätte auf den von Bürgermeister Brun angetragenen Bund: es ist ihre Kornkammer. Was die Länder am meisten fürchteten, mehr als die glänzendsten Reitergeschwader Oesterreichs, war die Abschneidung des feilen Kaufes, der Kornzufuhr. In den drei Ländern furchte kein Pflug. Sperrte Oesterreich die Zufuhr, so gab es eine Hungersnot. Das wußte Zürich so gut, daß es im Zürcher Kriege 1443 und wieder im Kappeler Kriege seinen Angriff auf die Länder mit der Sperre des feilen Kaufes einleitete, und daraus ist die große Erbitterung entsprungen, mit der diese Kriege geführt worden sind. Diese „Ziele und Kreise" also mußten offen bleiben; sperrte Oesterreich draußen im Aargau oder Thurgau den feilen Kauf, so war die Schädigung vorhanden, die Zürich zur Bundeshilfe verpflichtete, die Länder brauchten nicht selber angegriffen zu sein. Im Uebrigen mochte man Zürich und sogar auch Zug freie Hand lassen, sich außerhalb dieses Kreises zu engagieren, dann galt eben keine Mahnung, wie auch seinerseits Zürich in dem Mailänder Feldzuge, der mit der unglücklichen Schlacht von Arbedo endete, seine Bundeshilfe versagte, weil Bellenz außerhalb des Bundeskreises liege.

Man kann sich nicht stark genug gegen die Meinung gewappnet halten, als ob die Eidgenossen der alten Orte ein einzig Volk von Brüdern hätten sein wollen, als ob auf dem stillen Gelände am See der eidgenössische Staatsgedanke, um modern elegant zu reden, entdeckt worden sei, und alle weiteren Bünde Angliederung an eine feststehende Bundesverfassungsform gewesen

seien. Eine Bundesverfassung in modernem Sinne, ein gemeines Staatsrecht für die Eidgenossenschaft gab es nicht, oder allerhöchstens können wir sagen: es existierte ein Ansatz dazu in höchst embryonischem Zustande seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in dem Pfaffenbriefe von 1370 und namentlich in dem Sempacherbriefe von 1393, insofern als hier die Orte ein gemeines Recht für gewisse Sachen aufstellen, aber einerseits hat sich Bern vom Pfaffenbrief ferngehalten und hat Solothurn, das doch nicht im Bunde war, am Sempacherbriefe Teil genommen, andererseits ist dieses gemeine Recht nur subsidiär giltig, unsern Bünden, Eiden und Briefen unschädlich und gänzlich unvorgreiflich. Und diese Bünde eben bildeten kein einheitlich einigendes Band.

Die teilweise durch die Bünde selbst verbrieften Gegensätze, deren stets lebendiges Spiel den Begriff einheitlichen Staatslebens fern hielt, drohten nun gerade zu der Zeit der entschiedensten Machtentwicklung nach außen die Bande des inneren Zusammenhanges vollständig zu lösen.[1]) Die glorreichen Burgunderkriege gebaren eine Krisis auf Tod und Leben des eidgenössischen Verbandes, und auf dem Tage zu Stans 1481 trat zum Erschrecken an den Tag, wie lose gefügt die Eidgenossenschaft war. Was in dieser Krisis, vielleicht zum ersten Male seit Bestehen der Bünde, den schweizerischen Staatsmännern zur Erkenntnis kam, zum mindesten als großer Uebelstand aufdämmerte, war eben der Mangel eines, wenn nicht

[1]) So Segesser, R. G. v. Lucern, III S. 10.

die Bünde geradezu ersetzenden, so doch über ihnen stehenden Bundes, der Mangel einer Bundesverfassung über den vielgestaltigen Verträgen der Bünde. Das Stanser Verkommnis hat diesen verwickelten Knoten weder gelöst noch zerschnitten; wie durch ein Wunder, oder sagen wir geradezu durch ein religiöses Wunder geschah es, daß man sich versöhnte und verständigte, aber das staatsrechtliche Ergebnis war ein unvollkommenes oder vielmehr fast keines, die in den vorangehenden Verhandlungen zu Tage getretenen fruchtbaren Ideen sind fallen gelassen worden, man liest das Stanser Verkommnis und liest es wieder in der Hoffnung, endlich doch einen seiner zweifellosen politischen Bedeutung entsprechenden staatsrechtlichen Gewinn darin zu entdecken, und legt es immer wieder getäuscht aus der Hand. Es enthält „außerordentlich wenig neues."[1]) Ich muß das genauer erläutern.

Langsam aber stätig war im 15. Jahrhundert der Gegensatz zwischen Städten und Ländern in der Eidgenossenschaft akut geworden. Die Expansivkraft der Städte, zumal die Eroberungspolitik Berns, war den Ländern lästig, widerwillig waren sie Bern zur Eroberung des Aargaues gefolgt, widerwillig hatten sie den burgundischen Krieg mitgemacht; jetzt bildeten sich in den Ländern Freischaren, zogen nach Burgund, durchkreuzten die Pläne Berns, wiegelten die Unterthanen der Städte gegen ihre Herren auf unter dem Vorhalt, daß sie ihr Blut hergeben müßten, damit

[1]) Segesser, Beiträge zur Gesch. des Stanser Verkommnisses, S. 123. Auch in Band II seiner Sammlung kleiner Schriften.

die Herren aus den französischen Pensionen ihren Beutel füllen könnten, und setzten das ganze Land in Gährung. Hiegegen errichteten die Städte Zürich, Bern und Luzern in aller Eile das ewige Burgrecht mit Freiburg und Solothurn, den Sonderbund des 15. Jahrhunderts. Nun erklärten die drei Länder gegen Luzern, es habe den Vierwaldstätter Bund von 1332 gebrochen, und verlangten seinen Rücktritt vom Burgrecht oder Unterwerfung unter das eidgenössische Recht, d. h. unter den nach Maßgabe dieses Bundes zu fällenden Rechtsspruch. Diesen, der zweifellos gegen Luzern fallen mußte, zu vermeiden, wurden nun von den Städten, vorab Bern, alle Mittel gesucht, die ihnen einen Ersatz für das aufzugebende Burgrecht gewähren könnten. Die Länder ihrerseits machten Gegenvorschläge, und in diesen gegenseitigen Projekten tauchen die überraschendsten Gedanken über eine Bundesrevision auf. Die Städte rechtfertigten das ewige Burgrecht mit der Bedrohung des Landfriedens durch die anarchischen Umtriebe, erklärten es daher nur aufgeben zu können, wenn durch gemeinsame, alle Eidgenossen bindende Bestimmungen die Pflichten derselben unter sich und ihr Verhalten gegen das Ausland festgestellt würden, und zwar, da der Sempacherbrief die embryonische Bundesverfassung darstellte, durch Verbesserung und Erweiterung des Sempacherbriefes. Die Länder acceptierten das im Prinzip, aber über die Ausführung konnte man sich nicht einigen. Da kam nun geradezu seitens der Städte in Vorschlag, einen ganz neuen, das gesamte gemeinsame Recht der Eidgenossen umfassenden Vertrag zu errichten, worin die älteren Bünde aufgehen sollten.[1]) Das lehnten die Länder von vorneherein ab, wohl weil sie dadurch majorisiert zu werden fürchteten. Nun vereinbarten die Städte auf einem Tag zu Zofingen am 20. August 1481 in Form einer Erweiterung des Sempacherbriefes einen Entwurf, der noch weitgreifend genug ist, und zwar durch folgende Sätze: 1. wenn ein Ort das andre mit Gewalt überzieht, so sollen alle andern das also vergewaltigte handhaben, schützen und schirmen ungehindert aller Bünde, die Niemand dawider helfen sollen; 2. der letzte Artikel des Sempacherbriefes, der den einzelnen Orten auf eigene Rechnung Kriege nach außen anzufangen untersagt, ohne daß ihre Obrigkeiten sich nach Weisung der alten Bünde eidlich über deren Notwendigkeit erkannt hätten, erhält den bedeutsamen Zusatz: sie sollen den Krieg nicht fürnehmen durch sich selbst ohne Rath, Wissen und Willen der andern Orte gemeinlich; 3. endlich, es soll diese Verkommnis gemeinlich von den zehn Orten (Freiburg und Solothurn sind als schon aufgenommen gedacht) alle fünf Jahre beschworen werden und jedes Ort das andre dabei nach allem seinem Vermögen handhaben, schützen und schirmen, ungehindert der Bünde oder was hiewider sein möchte.

Welch' fruchtbare Keime, welch' gewaltige Impulse zu einem wahren Bundesrechte sind in diesen Sätzen geborgen! Vorab einmal eine, trotz aller Einschränkung auf das gerade absolut Notwendige,

[1]) Segesser, Beiträge, S. 75.

Verurkundung eines wirklichen, über den alten Bünden stehenden Bundesrechts; dann die kriegerische Aktion des einzelnen Ortes nach außen an Wissen und Willen der andern Orte gebunden, womit doch wohl auch der Eingehung von Separatbündnissen der Lebensnerv abgeschnitten war; endlich im innern Verhältnisse Bundeshilfe gegen Gewaltthat trotz entgegenstehenden alten Bünden. Aber in der Vermittlung des seligen Bruder Claus ging das Meiste davon in die Brüche, ihm lag die sittliche Reinigung und die Versöhnung der Gemüther und ein darauf beruhender Bund am Herzen und hiefür mußten alle Spitzen staatsrechtlicher Neuerungen abgebrochen werden. Sein Ziel hat er erreicht und damit ist ihm Großes gelungen, dessen Ruhm ihm ungeschmälert bleiben soll. Daß nicht das Ganze erreicht wurde, lag außer seiner Macht.

Aber daraus ergab sich nun das seltsame, ja wunderbare Resultat, daß zwar die Bundesrevision als rechtlich konstituierender Akt gescheitert war, aber durch sittliche Momente das Bundesprinzip in die Gemüter gepflanzt und auf sittlicher Grundlage ein Bund als Einheit, als zusammenfassendes Ganzes hergestellt war. Wunderbar sage ich, weil nun der Bund ins Bewußtsein der Eidgenossen getreten und da war, obschon keine Verfassung gelungen war und die alten Bünde nicht aufgehoben waren. Daß aber dennoch ein Bund leibhaftig geschaffen war, der als solcher in rechtliche Aktion trat, zeigt eben das am gleichen Tage wie das Stanser Verkommnis abgeschlossene ewige Bündnis mit Freiburg und Solothurn, worin die acht alten Orte als ein Teil, d. h. als einheitliche Partei auftreten. Von Grund aus ist dadurch das innerste Wesen der Bünde umgestaltet. Der alte Begriff von gleichen und ungleichen Bünden ist jetzt formell unanwendbar geworden. Machen wir uns das an dem einen Falle des Vorbehaltes von besonderem Bündnisrecht der einzelnen Orte klar. Im Zürcher Bunde konnten die fünf Kontrahenten leicht vereinbaren: jeder von uns fünf darf sich selbständig nach außen verbünden (soweit ihn nicht andere Bünde hindern), und umgekehrt im Bunde mit Glarus: Glarus darf sich nur mit Wissen und Willen der andern Orte mit auswärtigen Herren, Städten und Ländern verbünden, dagegen die andern sechs jedes für sich besonders. Im Bunde von Freiburg und Solothurn hätte das lauten müssen: entweder: jeder von uns zwei Kontrahenten darf sich selbständig nach außen verbünden, also wir acht alten Orte (die ja einen Teil bilden) zusammen für uns und Freiburg und Solothurn als der andere Teil wieder besonders, oder umgekehrt: wir acht Orte gemeinlich dürfen es thun, Freiburg und Solothurn nicht. Beides evident unsinnig! Denn Freiburg und Solothurn und nachher Basel, Schaffhausen und Appenzell wurden in den Bund aufgenommen, schlossen nicht nur mit den alten Orten ein Schutz- und Trutzbündnis, wie das bei den alten Bünden der Fall gewesen war, und damit mußte notwendig dahinfallen vorab der Vorbehalt eines Separatbündnisrechtes der aufnehmenden Orte als Einheit, weil mit dem Augenblicke des Bundesschlusses das neu aufgenommene Ort auch zu

dieser Einheit gehörte und also der Vorbehalt des Bündnisrechtes ihm gegenüber keinen Sinn mehr hatte. Dagegen hätte formell allerdings kein Hindernis bestanden, dem neu aufgenommenen Orte ein Separatbündnisrecht einzuräumen, es unter diesem Vorbehalte in den Bund aufzunehmen. Aber in den neuen Bundesbegriff, in den Geist und die sittliche Basis, woraus 1481 der neue Bund geboren war, paßte es nicht mehr hinein, es wäre ein fremdartiges Element in dem einheitlich in sich geschlossenen Bunde gewesen, das man nicht mehr in das neue Bundessystem einzufügen sich entschließen konnte. In der neuen Bundesform fand das Recht zu Separatbündnissen keinen Nährboden mehr. Aber, sagt man, die alten Orte hatten es doch noch. Wohl! jedoch das Anormale war nicht, daß es die neuen Bundesglieder nicht erhielten, sondern daß die alten Bünde fortbestanden, fortbestanden als residuäres Recht aus einem alten, jetzt überwundenen Bundessystem in dem neuen, auf ein gegensätzliches Prinzip aufgebauten, zwar noch verfassungslosen, aber doch thatsächlich anerkannten Bunde, und daß somit die alten Orte das selbständige Bündnisrecht nicht besaßen kraft eines ihnen von Bundeswegen eingeräumten Vorrechtes, sondern kraft eines alten überlebten Bestandes, den man nicht zu beseitigen vermocht hatte. Lebensfähig, so daß es fernerhin ein Element im neuen Bundesleben hätte bilden können, war es seit den in den Stanser Verhandlungen zum Bewußtsein gekommenen Grundlagen des Bundes nicht mehr, und mußte bei Aufnahme neuer Bundesglieder fallen gelassen werden.

Es klingt diese Auffassung auch in dem Bundesbriefe mit Basel selbst durch. Es mutet uns an wie eine Verurteilung dieses jetzt veralteten Ueberbleibsels der Sonderbündnisse und wie eine Entschuldigung gegenüber Basel, wenn der Bundesbrief die Notwendigkeit der eidgenössischen Zustimmung zu Separatbünden, die Basel abschließen möchte, mit dem wahrhaft bundesgemäßen Prinzip motiviert: dieweil das also bisher von etlichen Orten selbst gebraucht ist (wir denken an den Vierwaldstätterbund) und zu gutem einhellem Willen und Ruhe mag dienen.

Ich komme nun zu der Neutralitätsklausel, die in den Bünden von Basel, Schaffhausen und Appenzell gleichlautend enthalten ist: Basel soll bei Aufruhr unter einzelnen Orten Vermittlung versuchen und, wenn sie ihm nicht gelingt, stille sitzen und nicht Partei ergreifen. Diese Klausel, bis in die neueste Zeit als die Perle des Bundesbriefes gepriesen, als die schönste politische Aufgabe, die Basel anvertraut worden, hochgefeiert, wird heute als eine schwere Beeinträchtigung Basels in der innern Politik der Schweiz beklagt, als eine Fernhaltung Basels von thatkräftigem Eingreifen und Einstehen mit gleichgesinnten Bundesgliedern für große Ziele. Aber die Geschichte bestätigt weder das eine noch das andere; beide Ansichten beruhen auf einer starken Uebertreibung der Tragweite des Neutralitätsartikels, aus der sich in der Politik und der Geschichtschreibung des verflossenen Jahrhunderts das mit einer Art Cultus gepflegte Dogma gebildet hat, die drei neutralen Orte seien in allen und jeden inneren Zwistigkeiten ohne Ausnahme zum Stillsitzen ver-

pflichtet gewesen. Hiegegen spricht zunächst der Wortlaut des Bundesbriefes, der die Neutralität fordert bei Streit „unter eins oder mehr Orten wider einander,“ nicht aber in Sachen die gemeine Eidgenossenschaft betreffend. Fragt man aber weiter, worin denn eigentlich die neutralen Orte durch diesen Artikel eingeschränkt worden seien, so bekommt man die zuverlässigste Antwort darauf dadurch, daß man feststellt, was in solchen Fällen, wo die neuen Orte neutral bleiben sollten, die alten Orte thun durften und thun mußten, und da ergiebt sich nun ein wahrhaft verblüffendes Resultat. Während nämlich aus dem Satz des Neutralitätsartikels: so soll doch Basel keinem Teil hilflich wider den andern Teil anhangen, sondern still sitzen, scheint geschlossen werden zu dürfen, daß die nicht neutralen Orte eben für eines der streitenden Orte nach ihrer Wahl Partei ergreifen durften, sehen wir vielmehr folgendes: Zwistigkeiten unter einzelnen Orten gehörten zunächst auf den in den Bünden vorgesehenen Rechtsweg, d. h. ein mehr oder weniger genau umschriebenes schiedsrichterliches Verfahren; für den Fall, daß eine Partei diesen Schiedspruch verschmähte und gegen das andere Ort gewaltthätig einschritt, sollten die andern Orte nach Art. I des Stanser Verkommnisses dem angegriffenen ohne weiteres zu helfen verpflichtet sein. Vollständig ausgeschlossen war also, daß sie ihrerseits hätten Partei ergreifen und etwa das friedbrüchige Ort, auch wenn sie mit ihm vollständig sympathisierten, unterstützen können. Daraus folgt: das Verbot des Parteiergreifens, wie es laut Neutralitätsartikel für die neutralen Orte besteht, gilt für die alten Orte

schon kraft des Stanser Verkommnisses. Damit ist aber dem Neutralitätsartikel seine Pointe genommen, er reduziert sich darauf, daß die neutralen Orte sich an der Execution gegen das friedbrüchige Ort nicht beteiligen sollen, ein Resultat, das außer Verhältnis zu der prätentioseren Fassung des Artikels steht und eine Inkongruenz zwischen der nach dem Inhalte desselben zu erwartenden und der ihm auf dem Boden des damaligen Bundesrechtes wirklich zukommenden Wirkung fühlbar macht.[1]) Namentlich hätte jene neuerdings so schwer beklagte Ausschließung der neutralen Orte von wirksamer gemeinschaftlicher Aktion mit gleichgesinnten Bundesbrüdern auch schon die alten Orte kraft des Stanser Verkommnisses getroffen. Man denke sich, Luzern hätte sich herausgenommen, gegen Zürich zu Felde zu ziehen, um ihm etwa ein paar Dörfer oder Leute, die katholisch bleiben wollten, abzudrängen, so hätten laut Stanser Verkommnis die andern katholischen Orte die Bundespflicht gehabt, Zürich zu helfen, und umgekehrt: wenn Zwingli den Luzernern oder den Schwyzern ihre Leute abspenstig zu machen unternommen hätte, so wäre Basel ohne den Neutralitätsartikel unter das Prinzip des Stanser

[1]) Diese Schwierigkeit wird auch nicht dadurch gehoben, daß man (mit Segesser, R. G. v. Lucern, III S. 24) annimmt, der Kern der acht alten Orte hätte immer noch einen gewissermaßen abgesonderten, engern Bundeskörper gebildet, von dessen innern Angelegenheiten die Länder die neu aufgenommenen Orte hätten möglichst fern halten wollen. — Im Uebrigen behalte ich mir gerade über diesen Punkt, den Fortbestand der acht alten Orte als engeren Bundeskörpers, eine nähere Erörterung vor, indem der Basler Bundbrief selbst hiefür sehr instruktiv ist.

Verkommnisses gefallen und hätte sein Fähnlein neben den Bannern der katholischen Orte wehen lassen müssen.

Dazu tritt nun noch das Weitere, höchst Wesentliche, daß der Neutralitätsartikel nur gilt für Sachen die Orte berührend, nicht aber für Sachen die gemeine Eidgenossenschaft berührend. Der Basler Bundbrief macht diesen Unterschied selbst, wenn er einerseits Basel die Neutralität in Zwistigkeiten zwischen eins oder mehr Orten unter einander auferlegt, andrerseits ihm das Recht giebt, in Sachen die gemeine Eidgenossenschaft berührend mitzuraten, mitzubedenken und mitzuhandeln als ein ander Ort. Der Unterschied, wie er thatsächlich ganz gewiß bestand, hatte auch ein bestimmtes rechtliches Kriterium. Wir haben gesehen, daß Sachen die Orte betreffend auf dem in den Bünden vorgesehenen schiedsrichterlichen Wege erledigt werden sollten; dagegen Sachen die gemeine Eidgenossenschaft berührend, die alle Orte gleichmäßig angingen, bei denen die Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft in Frage stand, die auch kein Schiedspruch erledigen konnte, gelangten an die Tagsatzung und waren durch Tagsatzungsbeschluß zu entscheiden, und zwar laut einem im Jahre 1515 aufgestellten, freilich von einigen Orten abgelehnten und in den Religionskriegen vollends in die Brüche gegangenen Prinzip durch Mehrheitsbeschluß, dem sich die Minderheit zu unterziehen habe.[1]) In allen diesen Fällen hatten nun aber die neutralen Orte alle Rechte und Pflichten der andern Orte. Darnach ist auch im

[1]) Amtl. Samml. der eidg. Abschiede, III 2 S. 926.

16. und 17. Jahrhundert immer verfahren und gehandelt worden, so gleich bei den ersten Differenzen, die aus der Reformation erwuchsen.

Sofort nachdem Zürich die Reformation eingeführt hatte, brachten Luzern und die Waldstätte die Religionsfrage an die Tagsatzung und verlangten, daß man Zürich zwinge, von der „Sönderung" abzustehen. Dändliker[1]) bemerkt dazu: die Länder hätten dadurch die Reformation zur eidgenössischen Angelegenheit erhoben. Ist das nicht bloß als rhetorischer Ausdruck zu nehmen, so kann er nichts anders sagen als: die Glaubensfrage sollte auf einen Boden gestellt werden, wo die Mehrheit der Orte einen für die ganze Schweiz maßgebenden Beschluß fassen konnte. In der That lag diesem Antrag die Absicht zu Grunde, jetzt, da man Berns noch sicher zu sein hoffte, den reformierten Glauben im Keime zu unterdrücken und als eidgenössisches Prinzip die ausschließliche Geltung des katholischen in der ganzen Schweiz zu proklamieren, zugleich aber für die aus der Annahme jenes Antrags folgende Exekution gegen Zürich auch die in Minderheit gebliebenen Orte zur Teilnahme daran zu verhalten. Also das Gegenteil von Neutralität. Wurde nun auch jener Antrag nicht zur Beratung zugelassen, weil mehrere Orte erklärten, das gehe die Tagsatzung nichts an, so war doch damit der Funke der Zwietracht in die Eidgenossenschaft geworfen, ohne daß ein Aufruhr zwischen zwei Orten, also ein Neutralitätsfall vorlag, denn Zürich hatte Luzern noch

[1]) Schweizergeschichte, II 472.

nichts zu leide gethan und es nicht geschädigt noch angegriffen, der Zwiespalt war mit einem Schlage weit über die engen Voraussetzungen des Neutralitätsartikels herausgehoben, mit Zürich waren auch die andern der Reformation zuneigenden Orte bedroht, selbst beteiligt und Partei, es handelte sich für sie so gut wie für Zürich um die Lebensfrage der Anerkennung des reformierten Glaubens in der Schweiz, und darin waren auch die neutralen Orte berechtigt mitzuhandeln „als ein ander Ort". Daher finden wir auch bei Basel, so wenig als bei Schaffhausen und Appenzell, die ebenso gehandelt haben, keine Spur von Bedenken, von Schwanken, als ob man der Bundespflicht der Neutralität untreu werde, denn in eidgenössischen Sachen giebt es keine Neutralität. Basel tritt ohne Zögern dem von Zürich organisierten christlichen Burgrecht bei und im Kappeler Kriege hat es für die Sache des schweizerischen Protestantismus auf dem Gubel mitgekämpft und mitgeblutet.[1])

So hat man damals, und später immer, mit vollem Rechte, die gemeineidgenössischen Sachen als nicht unter die Neutralität fallend von den Neutralitätsfällen die Orte berührend geschieden. Auch später: z. B. im Jahre 1655 flüchteten sich sechs Familien von Arth ihres reformierten Glaubens wegen nach Zürich, Schwyz verlangte ihre Auslieferung und darüber kam

[1]) Ich sehe auch nicht, daß die katholischen Orte den drei neuen wegen ihrer Teilnahme am Kappeler Kriege Neutralitätsbruch vorgeworfen haben, dagegen haben sie Basel wegen seines Beitritts zum christlichen Burgrechte des Bruches seiner Bundespflicht zu Unterlassung eigenmächtiger Sonderbündnisse bezichtigt.

es im Jahre darauf zu dem sog. ersten Vilmerger Kriege. Basel suchte diesen Krieg als ein schweres Unglück für die Schweiz zu verhindern, und wenn ihm daneben, da es noch an den Folgen seines Bauernkrieges von 1653 litt, auch angelegen war, neutral bleiben zu können, so ist ihm das nicht zu verargen. So gingen seine Bestrebungen darauf, wie es das seinen Gesandten zu einem Tage der reformierten Orte in Brugg als Instruktion mitgab, zu verhüten, daß aus dem Streite zwischen Zürich und Schwyz eine gemeine eidgenössische Sache gemacht werde. Das gelang freilich nicht, weil Schwyz das von Zürich vorgeschlagene eidgenössische Recht, d. h. den Rechtsweg vor Schiedsgericht nicht annahm und die andern katholischen Orte sich auf seine Seite schlugen. Basel hätte also auch die Freiheit thätigen Eingreifens gehabt. Daß es davon keinen Gebrauch machte, und sein Bürgermeister Wettstein sich für die Vermittlung des Friedens intakt erhielt, war jedenfalls unter den damaligen Verhältnissen das für die Schweiz Erspriesslichste und Segensreichste.

Ueberhaupt, hat sich vielleicht — ich weiß es nicht — Basel hie und da mehr zurückgehalten als manche jetzt billigen, so geschah das nicht unter der drückenden Last des Gefühls, daß man durch die Neutralität zur Unthätigkeit wider Willen verdammt sei, denn dieses Hindernis bestand in Wirklichkeit selten oder nie. Sein Maßhalten und seine auf Vermittlung der schroffen Parteigegensätze gerichteten Bestrebungen beruhten in der richtigen Erkenntnis, daß auf diesem Wege der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft besser ge-

dient sei und daß es auf diesem Gebiete auch leistungsfähiger sei als in schroffer Parteistellung. Denn in dieser Beziehung mußte es immer zurückstehen hinter Orten wie Bern, Zürich, Luzern, wegen seiner durch ein viel kleineres Landgebiet bedingten geringeren Macht und der Isoliertheit an der äußersten Grenze. Diese Faktoren kommen vorab in Betracht, wenn man wissen will, warum Basel nicht die Rolle gespielt hat, die Bern und Zürich einer-, Luzern andrerseits in der Eidgenossenschaft der XIII alten Orte zugefallen ist; jedenfalls der Neutralitätsartikel war nicht Schuld daran.

Schwerer wiegt der letzte Punkt, der unter den für Basel ungünstigen Bedingungen figuriert: wenn Basel mit jemand zu Unwillen kommt, und derselbe sich Rechts erbietet auf gemeine Eidgenossenschaft samt oder sonders, so soll Basel sich solchen Rechtens genügen und dem statt thun. Ja, diese Clausel ist Basel 84 Jahre später, im Prozesse mit Bischof Jakob Christoph Blarer, verhängnisvoll geworden. Wie in aller Welt ist diese Bestimmung in den Bundesbrief gekommen, die in dieser Form allen andern Bundesbriefen mangelt und die vielleicht erst im letzten Augenblick noch aufgenommen worden ist, da sie in dem am 19. Mai zu Basel vereinbarten Entwurf (im Berner Archiv) fehlt?[1]) Soll ich eine Vermutung äußern, so wäre dieser Artikel gerade im Hinblick auf das Verhältnis Basels zu dem Bischof aufgenommen worden. Seit Jahrzehnten schon schwebte der Prozeß

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 118 zu a.

der Stadt Basel mit dem Bischof, Johann von Venningen zuerst, dann Caspar zu Rhein, über die Lösung der alten bischöflichen Rechte, vorab des Schultheissenamts, also der Gerichtsbarkeit, aus der Pfandschaft der Stadt, die sie nicht mehr hergeben wollte noch konnte. Caspar zu Rhein machte alle nur denkbaren Anstrengungen, brachte die Sache an das kaiserliche Kammergericht, hatte auch die Eidgenossenschaft schon um ihre Intervention angegangen, es war Basel nicht gelungen, den Streit zu erledigen, als die Verhandlungen über den Bundesschluß eingeleitet wurden. Ist es nicht möglich, daß die Schweizer diese hängende Rechtssache, die ja immerhin noch zu Verwicklungen auch mit dem Reiche führen konnte, nicht ohne Bedenken mit in ihren Bund herübernehmen mochten? Wie dem auch sei, eben in diesem Fall ist der Artikel praktisch und Basel zum Fallstrick geworden. Aber warum? Wegen der im Jahr 1501 gar nicht vorauszusehenden, diesen Prozeß mit dem Bischof von seinem rein politischen Boden auf das konfessionelle Gebiet versetzenden Glaubenstrennung, die den eidgenössischen Bund in völliger Verbitterung zersetzt hat. Wer möchte glauben, daß die Eidgenossen der Stadt Basel die Dörfer des Birsecks wieder ab- und dem Bischof zugesprochen hätten, wenn es nicht Religionssache geworden wäre? Kappel, die blutende Wunde des schweizerischen Protestantismus, und die daraus aufschießende Gegenreformation und Ausbeutung der katholischen Interessen hat uns diese Niederlage bereitet.

Schweigen wir von diesem Schmerze und kehren wir zurück zu dem erfreulichen Resultate, das ich schon

an den Anfang dieser langen, ich fürchte allzu langen Untersuchung gestellt habe: Der Basler Bund war kein Bund, der Basel nur scheinbar die Ehre der Behandlung als ein ander Ort angethan, in Wirklichkeit aber diese Ehre sofort wieder durch demütigende Clauseln wegeskamotiert hat. Es war ein Bund so schön, so ehrenvoll, wie er im damaligen Bundesrechte überhaupt gedacht werden konnte, der Ausdruck eines neueren, besseren Bundesrechtes als es die alten Bünde hergestellt hatten. Es bleibt bei den warmen Worten des Bundesbriefes: Und so sich nun hinfür einich Sachen oder Geschäft begeben, die gemein unser Eidgnoßschaft und ein Stadt Basel möchten antreffen und berühren, so soll dieselbe Stadt Basel durch ihr ehrbar Botschaft berufen werden, bei unsern Anwälten sitzen, und mit Rat und Gethat als ein ander Ort unsrer Eidgnoßschaft helfen, rathen, bedenken und handeln, das zu unser aller Nutz und Notdurft wird gebühren.

Damit könnte ich enden. Aber wie die Ziele und Kreise der alten Bundbriefe zu ihrem Ausgangspunkt zurückkehrend sich schließen, so mögen auch die vielverschlungenen Wege, die ich Sie geführt habe, wieder ihren Anschluß finden an die Eingangsworte, die Ihnen den Festgruß der Universität entboten haben. Nicht bloß der Wunsch, zu der historischen Erkenntnis des Bundesschlusses einen Beitrag darzubringen, hat die Universität zu dieser akademischen Feier veranlaßt, sie glaubt auch ein Recht zu haben sich hören zu lassen, weil sie vielleicht nicht so ganz unbeteiligt am Abschlusse des Bundes gewesen ist. Allerdings die Tagsatzungsabschiede und die diplomatischen Aktenstücke der Archive melden nichts darüber, aber eine um so beredtere Sprache führt die Universitätsmatrikel mit ihrer großen Liste der aus allen eidgenössischen Orten zum Studium nach Basel gekommenen Schweizer, worunter die Namen der angesehensten Geschlechter, Göldli aus Zürich, Mülinen, Diesbach, Hallwil aus Bern, Hertenstein aus Luzern, Abyberg und Reding aus Schwyz, von Matt aus Unterwalden, Tschudy und Schuler aus Glarus. Und besonders zwei möchte ich auszeichnen: 1494 immatrikuliert sich Caspar Reust de Thurego und schon 1461 magister Thuringus Fricker de Brugg. Caspar Reust, später Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde und bei der Erstürmung Roms durch den Connetable von Bourbon, dem sacco di Roma, in Verteidigung der Engelsburg gefallen, ist der Enkel des Bürgermeisters Heinrich Reust, der am Heinrichstage im Namen der Eidgenossen den Baslern den Bundesschwur abgenommen hat, und Thüring Frickart ist der Stadtschreiber von Bern, der bei den Verhandlungen über den Eintritt Basels in den Bund als Zweiundsiebzigjähriger noch hervorragend und fördernd thätig gewesen ist. Ist das so ganz bedeutungslos? Wir wissen aus eigener Erfahrung, wie man der Stätte der alma mater, in der man seine glücklichste Jugendzeit verlebt hat, bis ins Alter eine fast wie Heimweh anmutende Anhänglichkeit bewahrt. So gefallen wir uns in dem Gedanken, daß auch die schweizerischen Jünglinge, die hier studiert haben, in ihre Heimat zurückgekehrt sind die stille Hoffnung im Herzen tragend auf eine engere Vereinigung mit der ihnen

vertraut gewordenen Stadt am Rhein, und daß bei ihren in Amt und Ehren stehenden Vätern und bei ihnen selbst, nachdem sie in Amt und Würden gelangt waren, mit in die Wagschale gefallen ist die Erwägung, welcher Gewinn für die Eidgenossenschaft darin liege, eine Stätte wissenschaftlichen Lebens im eigenen Lande zu haben. Wir gefallen uns in dem Gedanken, daß dergestalt auch die Universität den Boden für den Bund, den wir feiern, hat bereiten helfen, und wir stärken daraus unsern Mut, so viel in unsern Kräften liegt auch unsrerseits in treuer Arbeit an der schweizerischen Jugend, die sich uns anvertraut, die Ehre Basels in der Eidgenossenschaft hoch zu halten.



